

RS OGH 1998/8/20 10Ob212/98v, 10b284/01y, 10b239/02g, 6Ob177/03b, 7Ob259/04w, 10b52/08s

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.08.1998

Norm

BVergG 1993 §39

BVergG 1997 §52

ÖNorm A 2050 Pkt1.9.4

ÖNorm A 250 Pkt4.5

Rechtssatz

Die Vergabe hat ausschließlich aufgrund des Inhaltes der Anbote zu erfolgen. Wird durch einen Ausschreibenden der öffentlichen Hand nach Herausnahme eines Teiles der Arbeiten eine Neubewertung vorgenommen, so greift dieser (einseitig) in die Anbotsinhalte ein und kann so unter Umständen durch gezielte Streichungen die Reihung der Anbotssummen verändern; dies läuft aber den auf Gleichbehandlung ausgerichteten Vergabegrundsätzen zuwider und ist unzulässig. Der Ausschreibende hätte (hier: nach § 87 oö GdO) eine neue (beschränkte) Ausschreibung vorzunehmen gehabt. Wenn er sich dazu nicht entschloss, hätte er bei Streichung ursprünglich geplanter (und ausgeschriebener) Arbeiten zumindest die Reihung nach der ursprünglichen Anbotssumme beizubehalten gehabt, weil nur auf eine solche Weise wiederum eine objektive (gleichbehandlungskonforme) Beurteilung möglich gewesen (und möglich geblieben) wäre.

Entscheidungstexte

- 10 Ob 212/98v

Entscheidungstext OGH 20.08.1998 10 Ob 212/98v

Veröff: SZ 71/133

- 1 Ob 284/01y

Entscheidungstext OGH 17.12.2001 1 Ob 284/01y

Vgl aber; Beisatz: Dieser Fall unterscheidet sich jedoch insofern, als hier die Ausschreibung, aus der sie als Bestbieterin hervorging aus einem zwingenden Grund widerrufen werden musste und daher der Auftrag nicht erteilt werden durfte. (T1); Veröff: SZ 74/198

- 1 Ob 239/02g

Entscheidungstext OGH 01.08.2003 1 Ob 239/02g

Vgl; Beisatz: Das vom Ausschreibenden zu beachtende Gleichbehandlungsgebot verbietet es ihm, nachträglich in

den kalkulatorischen Zusammenhang der Einzelpositionen der Angebote der Bieter einzugreifen. (T2)

- 6 Ob 177/03b

Entscheidungstext OGH 29.04.2004 6 Ob 177/03b

Vgl; Beis wie T1; Beisatz: Die Zuschlagserteilung trotz Vorliegens von Widerrufsgründen stellt einen Verstoß gegen das Gebot der Gleichbehandlung aller Bieter und damit einen Verstoß gegen das Kernanliegen des Vergaberechts dar. (Hier: Unerfüllbares Ausschreibungskriterium.) (T3)

- 7 Ob 259/04w

Entscheidungstext OGH 17.11.2004 7 Ob 259/04w

nur: Die Vergabe hat ausschließlich aufgrund des Inhaltes der Angebote zu erfolgen. Wird durch einen Ausschreibenden der öffentlichen Hand nach Herausnahme eines Teiles der Arbeiten eine Neubewertung vorgenommen, so greift dieser (einseitig) in die Anbotsinhalte ein und kann so unter Umständen durch gezielte Streichungen die Reihung der Anbotssummen verändern; dies läuft aber den auf Gleichbehandlung ausgerichteten Vergabegrundsätzen zuwider und ist unzulässig. (T4)

- 1 Ob 52/08s

Entscheidungstext OGH 20.06.2008 1 Ob 52/08s

Vgl auch; nur: Die Vergabe hat ausschließlich aufgrund des Inhaltes der Angebote zu erfolgen. (T5); Beisatz: Eine (unrichtige) Zurechnung des von der klagenden Partei genannten Referenzprojekts läuft den auf Gleichbehandlung ausgerichteten Vergabegrundsätzen zuwider. (T6)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110586

Zuletzt aktualisiert am

11.08.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at